

Statuten Alfaclub Österreich (Stand 6.3.2015)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Alfaclub Österreich“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz im Großraum Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr.233, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.
- 1.5. Der Verein hat das Recht, Abzeichen und Vereinskleidung zu tragen.

2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn (non-profit Organisation) gerichtet ist, bezweckt:

- a) Erhaltung und Pflege der Kultur und Tradition der Marke „Alfa Romeo“ der in Österreich vorhandenen Oldtimer, Youngtimer und Fahrzeuge der neuen Generation
- b) Organisation von Veranstaltungen, öffentliche Vorführungen, Ausfahrten, Ausstellungen, Oldtimermärkten, Veröffentlichung populärwissenschaftlicher Publikationen
- c) Versorgung der Mitgliederfahrzeuge mit Reifen, Betriebsmittel und Accessoires zu möglichst attraktiven Preisen.

3. Finanzierung/Auftritt

3. 1. Ideelle Mittel:

Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Ausfahrten, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Präsentation des Vereins im Internet und in der Fachpresse.

3.2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentliche Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen, (Ausfahrten, organisierte Zusammenkünfte, Feste, Accessoire-Verkauf), Erlöse aus Werbung in Publikationen des Vereins, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 4.2. außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern,

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des Jahres.

6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis spätestens 31. Jänner entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinschädigenden und unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

6.4. Ehemals erteilte Ehrenmitgliedschaften wurden in ordentliche Mitgliedschaften umgewandelt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur Mitgliedern zu, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag bis zur Generalversammlung bezahlt haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. Jänner in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Sämtliche Tätigkeiten, die von den Mitgliedern für den Verein erbracht werden, sind unentgeltlich auszuüben. Kostenersatz mit Ausnahme von Reiseentgelt wird gewährt.

8. Die Generalversammlung

8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Wirtschaftsjahres statt.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung bzw. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung spätestens ein Monat nach Einlangen des schriftlichen Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. via e-mail an die offizielle Clubadresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich bzw. via e-mail an die offizielle Clubadresse einzureichen.

8.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich und ist durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst bzw. mit einem anderen Verein verschmolzen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der Kassier den Vorsitz. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, dessen Stellvertreter.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Die Generalversammlung hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über das Budget,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines sowie
- h) Beschlussfassung über die Verschmelzung mit einem anderen Verein
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter, sowie höchstens
- e) 3 Beisitzern.

10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu wählen, das dadurch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird.

10.4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag (Dirimierungsrecht).

10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt der Kassier den Vorsitz. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, dessen Stellvertreter.

10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.10.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.10.9) und Rücktritt (Pkt.10.10).

10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

11. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Budgets, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Gestionierung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

12.1. Der Obmann bzw. seinem Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

13. Die Rechnungsprüfer

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9., und 10.10. sinngemäß.

14. Das Schiedsgericht

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Auflösung des Vereines

15.1. Die freiwillige Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

15.3. Das im Falle der Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom Abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung bestimmten Liquidator zu übergeben.

Genehmigt in der Generalversammlung am 6.3.2015

